

BVGer E-6623/2006 vom 14. November 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6623_2006

FR: TAF E-6623/2006 du 14 novembre 2008

IT: TAF E-6623/2006 del 14 novembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Festzustellen ist vorab, dass der Beschwerdeführer von der Vorinstanz mit Verfügung vom 9. November 2005 wiedererwägungsweise in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde (vgl. dazu oben L.). Die Beschwerde vom 17. beziehungsweise 18. April 2003 ist daher, soweit den Vollzug der Wegweisung betreffend, gegenstandslos geworden und als solche abzuschreiben.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung seines Asylgesuches machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er gehöre zu der Gruppe der nicht registrierten staatenlosen Kurden (Maktumin) und habe als solcher überhaupt keine Rechte in Syrien. Durch den Bau eines Staudamms beziehungsweise wegen starker Regenfälle, durch welche der Damm zum Überfließen gebracht worden sei, sei sein Dorf E. _____ im Jahre 1997 überschwemmt worden und unter Wasser geblieben. Aus diesem Grund hätten sie ihr Haus und ihren landwirtschaftlichen Boden verlassen müssen und seien nach F. _____ umgezogen. Ihr landwirtschaftliches Land, welches sich etwas ausserhalb des Dorfes E. _____ befunden habe, sei nach wie vor bebaubar gewesen, sei ihnen indessen von Arabern ("Mahmouri") weggenommen beziehungsweise von den syrischen Behörden an diese übergeben worden. Aus diesem Grund sei es zu Auseinandersetzungen mit diesen Arabern gekommen, bei welchen im Jahre 1999 zwei seiner Brüder (D. _____ und G. _____) festgenommen worden seien. Beide seien wegen dieses Streits sechs Monate lang in Haft gewesen und hätten danach das Heimatland verlassen. D. _____ sei in die Schweiz gereist. Im August 2001 - nachdem ihnen der Rest ihres Bodens auch noch weggenommen worden sei - sei es zum Streit zwischen dem Beschwerdeführer und den Arabern gekommen. Der Beschwerdeführer sei von der beigezogenen Polizei zum Polizeiposten mitgenommen und zwei Tage lang geschlagen worden. Am 12. August 2001 sei er ins H. _____ Gefängnis in I. _____ gebracht und ohne Prozess zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Dabei sei er öfters geschlagen und gefoltert worden und man habe ihn dazu bringen wollen, auf seinen Boden zu verzichten. Am 10. Februar 2002 sei er aus der Haft entlassen worden. Bis zu seiner Ausreise habe er sich danach immer wieder beim Polizeiposten in I. _____ melden und seine Unterschrift leisten müssen. Am 15. Mai 2002 hätte er sodann in I. _____ vor Gericht erscheinen müssen. Weil er aber gewusst habe, dass er dabei entweder wieder verurteilt worden wäre oder aber auf sein Land hätte verzichten müssen, habe er sich zur Ausreise entschlossen.

E. 5.2.1

Zur Begründung der das Asylgesuch ablehnenden Verfügung machte das BFF geltend, es müsse erheblich an der Identität des Beschwerdeführers und der geltend gemachten

Zugehörigkeit zu den Maktumin gezweifelt werden. So habe er einerseits zum Beweis seiner Identität ein anderes Dokument nachgereicht (Muhtar-Bestätigung), als jenes, welches er in Aussicht gestellt habe (Definitionszertifikat, ausgestellt durch den Polizeiposten). Muhtar-Bestätigungen müssten zudem gemäss den Erkenntnissen der Vorinstanz als Gefälligkeitsschreiben eingestuft werden und vermöchten keine genügende Beweiskraft zu entfalten. Weiter habe er unterschiedliche Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht. Diese Umstände liessen grundsätzliche Zweifel an der Begründetheit seines Asylgesuchs aufkommen. Diese würden durch zahlreiche weitere Ungereimtheiten in seinen Vorbringen bestätigt. So habe er sich widersprüchlich und realitätsfremd zur angeblichen Gerichtsvorladung geäussert, so dass nicht geglaubt werden könne, dass er wegen dieses Gerichtstermins das Heimatland verlassen habe. Widersprüchlich seien sodann seine Vorbringen zum Datum seiner Entlassung aus dem Gefängnis, zu den Umständen der ersten Tage der Haft und der Gründe, wieso es zu einer Überschwemmung seines Dorfes gekommen sei. Zwar habe er Dokumente zu den Akten gereicht, gemäss welchen es im Dorf E._____ zwecks Bau eines Staudamms zu Enteignungen gekommen sei, gegen die sich die Bevölkerung zur Wehr gesetzt habe. Diese lägen indessen lediglich in Kopie vor, so dass sie keine genügende Beweiskraft zu entfalten vermöchten. Der damit belegte Sachverhalt gehe zudem auf die Jahre 1983 bis 1985 zurück und erscheine daher nicht geeignet, seine Vorbringen zu bestätigen. Schliesslich habe er tatsachenwidrige Aussagen zum Aufenthaltsort von Abdullah Öcalan gemacht.

E. 5.2.2

Nicht bestritten wurde seitens des BFF, dass es in den mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebieten im Norden von Syrien vorkomme, dass Land enteignet und nicht immer entsprechend entschädigt werde. Bekannt sei zudem, dass sich die von solchen Massnahmen betroffene Bevölkerung bisweilen zur Wehr setze, wobei es auch zu Festnahmen von meist kurzer Dauer komme. Behördliche Massnahmen dieser Art stellten jedoch wie auch die Benachteiligungen allgemeiner Art, denen die kurdische Bevölkerung in Syrien ausgesetzt sein könnten, in aller Regel keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG dar, welche einen weiteren Verbleib im Heimatland verunmöglichten oder in unzumutbarer Weise erschwerten.

E. 5.3

In seiner Beschwerde rügt der Beschwerdeführer mehrere Fehler bei der Übersetzung seiner protokollierten Aussagen sowie eine maliziöse Spitzfindigkeit der Vorinstanz, welche zur Begründung der angeblichen Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen geführt habe. Angesichts der notorischen Übersetzungsprobleme bei Kurden aus Syrien liessen sich keine wesentlichen Widersprüche in seinen Vorbringen erkennen. Zu Unrecht habe die Vorinstanz zudem seiner geringen Bildung keine Rechnung getragen. Seine Vorbringen hielten dem Erfordernis der Glaubhaftmachung sehr wohl stand. An seinen Vorbringen zur Inhaftierung und der dabei erlittenen schwersten Misshandlungen habe die Vorinstanz keine Kritik geübt, beziehungsweise nicht daran gezweifelt. Diese Nachteile seien wegen des Widerstands gegen die Unterdrückung durch willkürliche Enteignung gezielt erfolgt. Als politisches und ethnisches Motiv sei es asylrechtlich relevant.

E. 5.4

In seiner Eingabe vom 1. Februar 2005 machte der Beschwerdeführer geltend, dass sein Bruder D._____ vom BFM als Flüchtling anerkannt worden sei. Dieser sei (...). Damit

spreche viel für die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Sinne einer Reflexverfolgung hochgradig gefährdet wäre, würde er nach Syrien zurückgeführt. Der Beschwerdeführer selber habe an einer anschliessenden Kundgebung teilgenommen, was mit einer privaten Videoaufnahme bewiesen werden könne. Darauf sei er zusammen mit seinem Bruder zu erkennen.

E. 5.5

In ihrer Vernehmlassung vom 17. Februar 2005 führte die Vorinstanz aus, eine Visionierung der eingereichten Videokassette habe ergeben, dass der Beschwerdeführer nirgends deutlich zu erkennen respektive identifizierbar sei. Es bestehe mithin kein Grund zur Annahme, dass ihm aus der Teilnahme an diesem Anlass Nachteile erwachsen könnten. Gemäss den Erkenntnissen der Vorinstanz würden exilpolitische Aktivitäten dieser Art in aller Regel keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen der syrischen Behörden nach sich ziehen. Nicht bestritten werde, dass in Syrien in den vergangenen Jahren einige Fälle von Übergriffen im Sinne von Reflexverfolgungsmassnahmen bekannt geworden seien. Die Anzahl dieser Fälle sei indessen verhältnismässig klein. Zudem falle auf, dass die meisten der davon Betroffenen Verwandte von Personen gewesen seien, welchen eine Zugehörigkeit zur Muslimbruderschaft unterstellt worden sei. Vor diesem Hintergrund vermöge der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass sein Bruder an (...) beteiligt gewesen sei, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 5.6

In seiner Stellungnahme vom 7. März 2005 stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass er auf der eingereichten Videokassette einer Kundgebung in J. _____, welche von (...) TV in einer Nachrichtensendung ausgestrahlt worden sei, sehr wohl zu sehen sei. Ausserdem sei er auf Grund seiner Physiognomie leicht zu erkennen. Im Nachgang zur (...) sei sodann bekannt geworden, dass unbeteiligte Syrer anhand von Bildmaterial von Kundgebungen nach den Namen von Personen gefragt worden seien. Hinzu komme, dass Spitzel bei solchen Aktionen nie ausgeschlossen werden könnten. Nicht geteilt werde die Ansicht der Vorinstanz in Bezug auf die geltend gemachte Reflexverfolgung. Dieser widerspreche auch die Lageeinschätzung in einem aktuellen Gutachten von Amnesty International (AI). Aus einem anderen hängigen Rekursverfahren (N _____) ergebe sich sodann, dass der Bruder einer in der Schweiz politisch aktiven Person, die (...), kurze Zeit danach zu Tode gefoltert worden sei. Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer zwei Fotos sowie ein Gutachten von AI zu den Akten.

E. 5.7

In seinen Eingaben vom 15. April 2005 und 27. Oktober 2005 wies der Beschwerdeführer auf weitere politische Aktivitäten in der Schweiz hin und reichte mehrere Beweismittel, darunter Fotos und Videoaufnahmen von Kundgebungen, an welchen er teilgenommen habe, eine Bestätigung der K. _____ Schweiz vom 3. April 2005 sowie Inter-netauszüge zu den Akten.

E. 5.8

Mit Verfügung vom 9. November 2005 wurde der Beschwerdeführer im Rahmen eines Schriftenwechsels von der Vorinstanz in der Schweiz vorläufig aufgenommen, da ein Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu erachten sei. In Bezug auf die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers verwies die Vorinstanz auf die Ausführungen in der Vernehmlassung vom 17. Februar 2005 an welchen - soweit die Frage der

Flüchtlingseigenschaft betreffend - vollumfänglich festgehalten werde.

E. 5.9

Mit Eingabe vom 24. Januar 2007 machte der Beschwerdeführer geltend, dass er seit Oktober 2005 Mitglied der K._____ Schweiz sei und seinen Pflichten in dieser Partei mit viel Freude und Enthusiasmus nachkomme. Seit Anfang 2006 sei er für das Zusammenstellen von Internetartikeln auf der offiziellen Homepage der K._____ zuständig. Im Internet habe er zudem verschiedene politische Artikel publiziert. Am 10. Dezember 2006 habe er an einer von der K._____ organisierten Kundgebung vor dem L._____ teilgenommen, an welcher er ein Transparent gehalten habe. Zum Beweis dieser Vorbringen reichte er mehrere Beweismittel, namentlich ein Bestätigungsschreiben der K._____ vom 24. Dezember 2006, Fotos der Kundgebung vom 10. Dezember 2006 sowie Auszüge aus dem Internet zu den Akten.

E. 6

Bei einer Gesamtwürdigung sämtlicher Aspekte, die in tatsächlicher Hinsicht für beziehungsweise gegen die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sprechen, ist festzuhalten, dass seine Vorbringen durchaus zu Zweifeln Anlass geben und dass die Einschätzung der Vorinstanz, wonach diese überwiegend als unglaubhaft zu erachten seien, im Resultat zutreffend erscheint. Dem Beschwerdeführer ist es insbesondere nicht gelungen, hinreichend überzeugende und glaubhafte Indizien vorzubringen, die eine Vorverfolgung als glaubhaft erscheinen liessen. Aus seinen Vorbringen lassen sich entsprechend auch keine ausreichenden Hinweise auf eine begründete Furcht vor Verfolgung ableiten, die zum Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien zu bejahen gewesen wäre. Die Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers - soweit diese die Zeit vor seiner Ausreise betreffen - kann indessen aufgrund nachfolgender Erwägungen letztlich offen gelassen werden. Entgegen der Vermutung der Vorinstanz ist indessen mit Blick auf die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers, welche durch die eingereichten zahlreichen Beweismittel als erstellt erachtet werden können, eher davon auszugehen, dass es sich bei ihm - wie von ihm geltend gemacht wurde - um einen staatenlosen Kurden aus Syrien handelt. Der Vollständigkeit halber kann dazu aber festgehalten werden, dass das Bundesverwaltungsgericht in konstanter Rechtsprechung davon ausgeht, dass die unbestrittenen Diskriminierungen von Maktumin und Ajnabi in Syrien für sich allein zu wenig intensiv sind, als dass sie Massnahmen gleichkämen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirkten, und damit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellten.

E. 7.1

Aus den vorliegenden Akten, insbesondere den beigezogenen Akten des Bruders des Beschwerdeführers, D._____, ergibt sich, dass sich dieser in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt hat. D._____ war insbesondere aktiv an (...). Es ist daher davon auszugehen, dass er dem syrischen Staat und dessen Polizeiorganen als Regimekritiker namentlich bekannt ist. Aufgrund seiner qualifizierten exilpolitischen Tätigkeiten wurde er vom BFM in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und vorläufig aufgenommen.

E. 7.2

In der Folge ist daher - wie vom Beschwerdeführer insbesondere in seiner Eingabe vom 1. Februar 2005 geltend gemacht wurde - zu prüfen, ob für ihn im Falle einer Rückkehr nach Syrien eine begründete Furcht vor Reflexverfolgung besteht.

E. 7.2.1

Die ARK kam in einem Entscheid im Jahr 2005 bezüglich der Verfolgungssituation in Syrien zum Schluss, dass nahe Angehörige besonders verdächtiger Personen, welche sich ins Ausland abgesetzt hätten oder anderweitig untergetaucht seien, zumindest intensive Befragungen durch den syrischen Geheimdienst befürchten müssten und dass auch Beispiele sippenhaftartiger Verfolgungsmassnahmen zu verzeichnen seien (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 7 E. 8 S. 72 mit weiteren Hinweisen). Die Menschenrechtssituation in Syrien hat sich seither nicht wesentlich verändert. Gemäss Berichten verschiedener Menschenrechtsorganisationen kommt es weiterhin zu willkürlichen Festnahmen von Personen, welche das syrische Regime und dessen Vorgehen kritisieren (vgl. UK Home Office, Country of Origin Information Report, Syria, 10. Oktober 2007, Ziff. 8.07, mit weiteren Hinweisen; Human Rights Watch World Report 2008, Country Summary Syria, Januar 2008). Ausserdem werden nach verschiedenen Berichten nach wie vor Angehörige von inhaftierten oder flüchtigen Regimegegnern verhaftet oder bedroht, um Geständnisse zu erzwingen oder Flüchtlinge zur Aufgabe zu bewegen (vgl. US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices: Syria, 2006, Section 1d; Susanne Bachmann, Syrien, Update der Entwicklung vom Mai 2004 bis September 2006, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern, 2. Oktober 2006, S. 4). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die von der ARK im oben zitierten Entscheid getroffene Einschätzung nach wie vor zutreffend ist. Dabei ist insbesondere die kurdische Minderheit in Syrien einem beständigen Misstrauen der syrischen Behörden ausgesetzt, was sich seit den Unruhen vom März und April 2004 - als nach gewaltsamen Auseinandersetzungen in Nordsyrien mehr als 2000 Angehörige der kurdischen Bevölkerungsgruppe verhaftet wurden - noch akzentuiert hat (vgl. EMARK 2005 Nr. 7 E. 7.2. S. 70 ff. mit weiteren Hinweisen).

E. 7.2.2

Die rechtsstaatlich nicht kontrollierten syrischen Sicherheits- und Geheimdienste verfügen über umfassende Sondervollmachten (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5b.cc S. 7). Sie sind auch im Ausland aktiv, wo eine ihrer Aufgaben im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Kurden zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte "Schwarze Listen", über die eine lückenlose Überwachung dieser Personen bei der Einreise sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus denkbar, dass der syrische Geheimdienst auch von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft erfährt, insbesondere wenn sich diese im Exilland politisch betätigen oder mit - aus der Sicht des syrischen Staates - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können.

E. 7.2.3

Vor diesem Hintergrund und insbesondere in Berücksichtigung des Umstands, dass davon ausgegangen werden muss, dass der Bruder des Beschwerdeführers dem Syrischen Staat und dessen Behörden als Regimekritiker namentlich bekannt ist, ist von einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor Reflexverfolgung auszugehen. Es muss ausserdem angenommen werden, dass der Beschwerdeführer den syrischen Geheimdiensten, die seinen

Bruder und dessen Umfeld nach (...) in der Schweiz bespitzelt haben dürften, ebenfalls aufgefallen ist (vgl. dazu auch nachfolgend 7.2.4) und der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Syrien einem nicht unerheblichen Risiko von Reflexverfolgung ausgesetzt wäre. Erschwerend kommt für den Beschwerdeführer der Umstand hinzu, dass er aufgrund seines nunmehr über sechsjährigen Aufenthalts in der Schweiz im Falle einer Einreise den Verdacht der syrischen Behörden umso stärker auf sich ziehen würde. Gegenstand eines Verhörs bei der Einreise bildeten - neben dem Grund für den langen Auslandsaufenthalt und den eigenen exilpolitischen Aktivitäten - auch allfällige Kontakte zu anderen syrischen Staatsangehörigen und Kurden im Ausland und deren politisches Engagement. Allein aufgrund seiner Verwandtschaft hätte der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Syrien damit zu rechnen, bereits bei der Einreise einem Verhör unterzogen zu werden. Vor diesem Hintergrund wäre der Beschwerdeführer einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, im Rahmen der bei der Einreise zu erwartenden Befragungen Opfer von flüchtlingsrechtlich relevanten Benachteiligungen zu werden. Die entsprechende Furcht ist als begründet im Sinne von Art. 3 AsylG zu erachten.

E. 7.2.4

Ergänzend ist sodann auf die eigenen exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers hinzuweisen. Gemäss Aktenlage hat er seit dem Jahre 2004 aktiv an Anlässen der exilpolitischen Kurden in der Schweiz teilgenommen. Mit einem Schreiben vom 24. Dezember 2006 bestätigt die K. _____, dass er seit Oktober 2005 ein Mitglied der K. _____ sei. Aus den Akten ergibt sich sodann, dass er sich verschiedentlich für die Anliegen der Partei eingesetzt hat und dabei unter anderem zusammen mit seinem Bruder an entsprechenden Veranstaltungen beziehungsweise Kundgebungen teilgenommen hat. Vorliegend kann jedoch offen bleiben, ob das Ausmass des Engagements für sich allein genügen würde, um subjektive Nachfluchtgründe zu begründen, da der Beschwerdeführer, wie oben dargelegt, begründete Furcht vor Reflexverfolgung hat.

E. 7.3

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu bejahen ist, da er die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG aus Gründen der drohenden Reflexverfolgung erfüllt. Ausserdem sind keine Gründe ersichtlich, die ihn von der Asylgewährung ausschliessen würden.

E. 7.4

Die Beschwerde ist daher, soweit sie durch die Verfügung des BFM vom 9. November 2005 nicht gegenstandslos wurde, gutzuheissen und die Verfügung des BFF vom 14. März 2003 ist aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 bis 3 VwVG).

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)).

E. 8.3

Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 18. November 2005 einen - bis damals - aufgelaufenen Aufwand von insgesamt Fr. 2005.99 (9.5 Stunden zu Fr. 190.-- sowie Porti und Spesen von insgesamt Fr. 59.30) aus, was als angemessen erscheint. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird unter Berücksichtigung der seitherigen Eingabe im Asylbeschwerdeverfahren vom 24. Januar 2007 und des vom Rechtsvertreter geltend gemachten Stundenansatzes demnach auf total Fr. 2206.-- (inkl. Auslagen und MwSt) festgesetzt (Art. 14 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.